Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/621

17. 02. 95

Antrag

der Abgeordneten Dr. Christa Luft, Dr. Barbara Höll, Dr. Gregor Gysi und der weiteren Abgeordneten der PDS

Gesetzliche Regelung der Grundsätze der staatlichen Finanzierung parteinaher Stiftungen

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, den auf Drucksache 12/4425 vorgelegten „Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung" zu folgen und die Grundsätze der staatlichen Finanzierung der parteinahen Stiftungen unverzüglich in einem Gesetz zu regeln.

2. Die zu erlassende gesetzliche Regelung soll folgenden Grundsätzen entsprechen:

   Die Bewilligung der staatlichen Mittel ist transparenter zu gestalten und eine laufende Erfolgskontrolle ist durchzuführen. Bei der Erhöhung der Staatsmittel für parteinahe Stiftungen soll die Zuwachsrate des gesamten Bundeshaushalts grundsätzlich nicht überschritten werden. Die Wirtschaftspläne und Wirtschaftsprüfungsberichte (mit Angaben zur Zahl der Personalstellen sowie Zahl und Art der Führungspositionen, die mit Abgeordneten, Regierungsmitgliedern oder mit Mitgliedern des Bundes- oder eines Landesparteivorstands der jeweils nahestehenden Partei besetzt sind) sind zu veröffentlichen. Gleiches gilt für die Schlußberichte des Bundesrechnungshofes, dem gegenüber die Stiftungen über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen Rechnung zu legen haben. Öffentliche Mittel sind zurückzufordern, soweit die Stiftungen sie nicht ordnungsgemäß verwendet haben.

Bonn, den 17. Februar 1995

Dr. Christa Luft
Dr. Barbara Höll
Dr. Gregor Gysi für die weiteren Abgeordneten der PDS

Begründung

Im Sommer 1992 beauftragte der damalige Bundespräsident Richard von Weizsäcker eine Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung, „in voller Unabhängigkeit Vorschläge für eine künftige Regelung der mit der Parteienfinanzierung zusammenhängenden Fragen zu erarbeiten" (Drucksache 12/4425, S. 7).

Am 17. Februar 1993 übergab die Kommission ihre Empfehlungen dem Bundespräsidenten, der diese dem Deutschen Bundestag am 19. Februar 1993 im Rahmen einer Unterrichtung auf der Drucksache 12/4425 zuleitete. Der 12. Deutsche Bundestag beschloß in seiner 190. Sitzung lediglich die Kenntnisnahme dieser Unterrichtung (Plenarprotokoll 12/190, 12. November 1993, S. 16414 C).

Die unabhängige Kommission hatte auf Zusammenhänge zwischen Stiftungen und den ihnen jeweils nahestehenden Parteien hingewiesen und deshalb in ihre Überlegungen auch Fragen der Stiftungsfinanzierung einbezogen und ausdrücklich in einem eigenen Kapitel zu den parteinahen Stiftungen Stellung genommen.

Bemängelt wurde darin unter anderem die gewaltig angestiegene Summe der Staatsfinanzierung der politischen Stiftungen:

> „Die jährlichen Steigerungsraten der Zuwendungen des Bundes an die Stiftungen lagen meist über den Steigerungsraten des gesamten Bundeshaushaltes.
>
> Einen Wirtschaftsplan, der sich mit den Haushaltsplänen der Ressorts vergleichen ließe und der auch über die personelle Ausstattung der Stiftungen jährlich Auskunft gibt, legen die Stiftungen nicht vor. Den Haushaltsansatz für das kommende Jahr bilden stets die Zuwendungen im abgelaufenen Jahr. Den Erhöhungsbetrag legt der Haushaltsausschuß fest. Wieviel die Stiftungen insgesamt erhalten und wie die Mittel sich auf sie verteilen, ist für die Öffentlichkeit schwer zu erkennen" (Drucksache 12/4425, S. 37).

Während die Subventionen an die politischen Stiftungen noch 1967 mit 9 Mio. DM nur einen kleinen Bruchteil derjenigen ausmachten, die die Parteien selbst erhielten, haben allein die Globalzuschüsse an die Stiftungen im Jahre 1992 mit 208,9 Mio. DM das Volumen der gesamten staatlichen Direktzuwendungen an die Parteien auf allen Ebenen der Bundesrepublik Deutschland erreicht.

Die Kommission rügte angesichts dieser Fakten die fehlende Transparenz des Bewilligungsverfahrens völlig zu Recht:

> „Diese Intransparenz führt dazu, daß die Öffentlichkeit von den jährlichen Beschlüssen über die Erhöhung der Beiträge praktisch ausgeschlossen ist. Unklar bleibt, wofür das Geld benötigt wird, ob die bisherigen Leistungen sinnvoll verwendet worden sind, ob Vermögen angesammelt wurde oder Schulden bestehen. Bedenkt man, daß Öffentlichkeit bei Entscheidungen des Parlaments in eigener Sache ‚die einzig wirksame Kontrolle' darstellt (BVerfGE 40, 296 [327]), so erscheint dieses Verfahren um so mißlicher."

Folgerichtig empfahl die Kommission eine gesetzliche Regelung, die mehr Kontrolle und Transparenz bei der Bewilligung und Verwendung der Mittel ermöglicht (Drucksache 12/4425, S. 38 ff.) und führte dazu ergänzend aus:

> „Es gelten (...) die gleichen Grundsätze wie bei der Fraktionsfinanzierung. Eine Einstellung der Zuwendungen allein im Haushaltsplan reicht nicht aus; denn dies geschieht, ohne daß die Öffentlichkeit hinreichend Gelegenheit hätte, davon Kenntnis zu nehmen. Der aus dem Demokratieprinzip fließende Gesetzesvorbehalt verlangt deswegen ein öffentlichkeitswirksames Gesetzgebungsverfahren auch für die Finanzierung der parteinahen Stiftungen.
>
> Deshalb empfiehlt die Kommission, die Grundsätze der staatlichen Finanzierung der parteinahen Stiftungen in einem Gesetz zu regeln" (Drucksache 12/4425, S. 41).

Eine gesetzliche Regelung dieser Grundsätze ist ganz offensichtlich längst überfällig und sollte in dieser Wahlperiode in Angriff genommen werden.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333